# Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

vom 14. Juli 1992

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 77:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=77&bes_id=3752&aufgehoben=N&menu=1&sg=0)

**Inhalt:**

[Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände 1](#_Toc456855340)

[§ 1 Aufsichtsbehörden 1](#_Toc456855341)

[§ 2 Örtliche Zuständigkeit 1](#_Toc456855342)

[§ 3 Sachliche Zuständigkeit 1](#_Toc456855343)

[§ 4 Abweichende Zuständigkeiten 2](#_Toc456855344)

[§ 5 Inkrafttreten 2](#_Toc456855345)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

### § 1 Aufsichtsbehörden

Im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) ist

oberste Aufsichtsbehörde

das für Umwelt zuständige Ministerium

obere Aufsichtsbehörde

die Bezirksregierung,

untere Aufsichtsbehörde

die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

### § 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soweit der Verband noch nicht errichtet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem vorgesehenen Sitz.

(2) Erstreckt sich der Wirkungsbereich des Verbandes oder sein Verbandsgebiet auch auf das Gebiet eines anderen Landes, wird nach § 73 WVG die Aufsichtsbehörde zwischen der obersten Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des anderen Landes bestimmt.

### § 3 Sachliche Zuständigkeit

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde ist zuständig, wenn

1. Sitz des Verbandes eine kreisfreie Stadt ist,

2. ihr oder einer benachbarten oberen Wasserbehörde die Zuständigkeit gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) in der jeweils gelten­den Fassung für mindestens ein Unternehmen (§ 5 Abs. 1 WVG) obliegt.

(3) Die oberste Aufsichtsbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG.

### § 4 Abweichende Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die das Errichtungsvorhaben nach § 14 Abs. 1 WVG öffentlich bekanntgemacht hat, wird bis zum Abschluß des Errichtungsverfahrens durch einen von den Errichtungsunterlagen abweichenden Beschluß der Beteiligten nicht berührt.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden, die aufgrund bisherigen Rechts durch besondere Entscheidung bestimmt wurde, bleibt unberührt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.